

Birgit Cirullies

Hagen, 17.04.2001

Staatsanwaltschaft Hagen

Lenzmannstr. 16 - 22

58095 Hagen



Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, Drucksache 13/608

Die in der Begründung des Entwurfs aufgestellte Behauptung, in dem derzeit gültigen Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werde dem Anspruch psychisch kranker Straftäter auf Therapie und damit verbundene Lockerungsmaßnahmen Vorrang vor dem berechtigten Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit eingeräumt, entspricht nicht dem Inhalt des Gesetzes. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhang der geltenden Vorschriften, dass die Besserung der Untergebrachten und die Sicherung der Allgemeinheit gleichrangige Ziele des Maßregelvollzugs bilden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine erfolgreiche Behandlung des Untergebrachten die Sicherheit der Allgemeinheit am ehesten gewährleistet.

Das Gesetz beinhaltet an keiner Stelle einen Anspruch psychisch kranker Straftäter auf Lockerungsmaßnahmen unter Missachtung etwaiger Gefahren für die Sicherheit. § 18 MRVG verlangt gerade die Einschätzung und Abwägung etwaiger mit einer Lockerung verbundener Gefahren für die Allgemeinheit. Dies bedeutet, dass u. U. eine Lockerungsmaßnahme wegen des etwa damit verbundenen Risikos unterbleiben muss.

Gleichwohl soll auf die Änderungsvorschläge im Einzelnen eingegangen werden:

§ 1 Abs. 1 MRVGE:

Neben der Betonung des Vorranges von Sicherheitsgesichtspunkten enthält der Entwurf die zwingende Vorschrift einer Gewährleistung des Schutzes „vor rechtswidrigen Taten“ psychisch kranker Straftäter.

Die geltende Regelung lautet demgegenüber lediglich: „Die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten sollen gewährleistet werden.“

Damit dürfte die vorgeschlagene Änderung darauf abzielen, einer zu befürchtenden Vernachlässigung der Sicherheitsaspekte entgegenzuwirken. Die als Sollvorschrift ausgestaltete geltende Fassung lässt es nämlich zu, dass dem gesetzlich geforderten Vorgehen - Gewährleistung von Sicherheit und Schutz vor erheblichen rechtswidrigen Taten - in besonderen Ausnahmefällen nur annähernd entsprochen wird.

Der Grund für diese Formulierung liegt allerdings darin, dass die erstrebte unbedingte Sicherheit vor psychisch kranken Straftätern letztlich nicht zu erreichen ist. Eine Lockerung in der Form des Ausgangs ohne Aufsicht birgt selbst bei gründlichster Begutachtung des Patienten durch eine Vielzahl sachverständiger Personen gleichwohl die Gefahr eines erneuten - unter Umständen gravierenden - Auffälligwerdens. Wollte man also verlangen, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen unbedingte Sicherheit und unbedingten Schutz der Allgemeinheit vor psychisch kranken Straftätern gewährleisten, müssten die entsprechenden Vorschriften über Lockerungen gestrichen werden.

Die geltende Gesetzesfassung trägt dieser tatsächlichen Lage Rechnung: Da letztlich Menschen das Verhalten von Menschen prognostizieren müssen, ist zwar zu verlangen, dass die Entscheidungsträger die Wahrscheinlichkeit einer erneuten schweren Straftat auf das Gewissenhafteste abklären und ein erkennbares

Risiko nicht hinnehmen. Nicht gefordert werden kann aber die Übernahme der Gewähr im Hinblick auf - u. U. unvermutete - erneute Delinquenz eines Menschen, der zuvor als psychisch kranker Straftäter in Erscheinung getreten und wegen seiner Gefährlichkeit untergebracht worden war.

Das sogenannte Restrisiko muss leider von der Allgemeinheit getragen werden, wenn überhaupt eine Heilung der Untergebrachten und ihre Entlassung aus dem Maßregelvollzug in Betracht gezogen wird. Die Gewährleistung unbedingten Schutzes kann deshalb nicht gefordert werden.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt diese Sachlage nicht. Er verlangt die Gewährleistung des Schutzes von Allgemeinheit und Personal sogar dergestalt, dass nicht einmal leichte rechtswidrige Taten durch den zuvor als gefährlich eingestuften Straftäter hinzunehmen sind. Hierbei wird offensichtlich übersehen, dass die Unterbringung im Maßregelvollzug nach den Vorschriften der §§ 63, 64 StGB überhaupt nur in Betracht kommt, wenn von dem Straftäter erhebliche rechtswidrige Taten zu befürchten sind.

Selbstverständlich ist das Ziel des Gesetzentwurfs zu unterstützen, die für die Behandlung der Untergebrachten Verantwortlichen möglichst intensiv zur Beachtung der Sicherheitsaspekte anzuhalten. Jedoch bedarf es der zusätzlichen Aufnahme eines solchen Appelles in das Gesetz nicht. Das Regelwerk verfolgt mit sachlichen Formulierungen denselben Zweck.

Besondere Regelungen im Hinblick auf die Unterbringung von Maßregelvollzugspatienten auf Stationen der Allgemeinpsychiatrie erscheinen ebenfalls überflüssig. Da diese Personen weiterhin Patienten des Maßregelvollzugs sind, gilt die Vorschrift über die Sicherheit und den Schutz der Allgemeinheit und des Personals auch für sie.

Einer besonderen Regelung mit dem Ziel des Schutzes des therapeutischen Klimas auf der Station eines allgemeinpsychiatrischen

Krankenhauses bedarf es im Hinblick auf die Zielrichtung des hier in Frage stehenden Maßregelvollzugsgesetzes ebenso wenig.

§ 1 Abs. 4 MRVGE:

Die Trägerschaft und die Gestaltung der Maßregelvollzugseinrichtungen sind bereits in §§ 2, 29 MRVG geregelt. Dass eine Dezentralisierung der Einrichtungen angestrebt wird, ist nicht in das Gesetz aufzunehmen. Vielmehr wird dieses Ziel von § 2 Abs. 1 Satz 1 MRVG in abstrakter Form umfasst.

§ 2 Abs. 1 MRVGE:

Es handelt sich lediglich um eine Wiederholung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung des MRVG formulierten Postulats und ist damit überflüssig.

In §§ 7 Abs. 5 Satz 1, 8 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 3 Satz 1 MRVGE sollen Einschränkungen der Rechte der Patienten aus Gründen der Sicherheit, der Therapie und des geordneten Zusammenlebens - statt „aus zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit“ - ermöglicht werden. Die Streichung des Wortes „zwingenden“ erscheint vertretbar, weil damit auf die Beachtung auch geringerer Risiken hingewirkt werden soll.

§ 16 Abs. 3 Satz 1 MRVGE:

Die veränderte Formulierung beinhaltet eine sachliche Änderung der geltenden Regelung nicht. In beiden Fällen muss die gerichtliche Entlassung verantwortet werden.

§ 18 Abs. 1 Satz 6 MRVGE:

Es handelt sich um eine Wiederholung des in § 1 Satz 1 MRVGE enthaltenen Gedankens. Auch hier wird mit der uneingeschränkten Übernahme der Gewähr für die Sicherheit der Allgemeinheit von den Verantwortlichen Unmögliches verlangt. Insoweit nehme ich auf meine Ausführungen zu § 1 MRVGE Bezug.

§ 18 Abs. 5 MRVGE:

Soweit die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde für erste Vollzugslockerungen ohne Beaufsichtigung des Untergebrachten gefordert wird, ist Folgendes zu bemerken:

Da es sich bei der Frage der Vollzugslockerungen um eine medizinisch-therapeutisch-prognostische Entscheidung handelt, bei der es auf die Einschätzung des bisherigen Therapieerfolges ankommt, muss über die Gewährung von Lockerungen in ärztlicher (psychiatrischer) Verantwortung entschieden werden. Das Erfordernis einer Zustimmung der Vollstreckungsbehörde führt nicht zu einer Verbesserung der Qualität solcher Entscheidungen.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei anstehenden Lockerungen ihre Erkenntnisse lediglich auf das gegen den Verurteilten geführte Strafverfahren stützen. Grundlage einer Vollzugslockerung, die einen Teil der Therapie darstellt, ist aber ein nach Abschluss des Strafverfahrens und nach Beginn der Unterbringung eingetretener Behandlungserfolg, über den sich die Staatsanwaltschaft kein Urteil erlauben kann. Zum einen fehlt ihr der medizinisch-psychiatrische Sachverstand. Zum anderen hat sie regelmäßig keine eigenen Erkenntnisse über die Entwicklung des Untergebrachten. Sie müsste sich auf die Äußerung eines Sachverständigen verlassen. Im Falle des Erfordernisses der Zustimmung durch die Vollstreckungsbehörde würde die Letztverantwortung für die Entscheidung den behandelnden Ärzten abgenommen und auf die weniger sachverständige Institution verlagert.

Gegen eine formalisierte Einbindung juristischer Instanzen in die Entscheidungen über Lockerungen im Maßregelvollzug hat sich auch die im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahre 1994 gebildete unabhängige Expertenkommission ausgesprochen (zu vgl. Schüler-Springorum, Berner, Cirullies, Leygraf, Nowara, Pfäfflin, Schott, Volbert: Sexualstraftäter im Maßregelvollzug - Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit, MschrKrim 1996, 147).

Hinsichtlich des Vorschlags, ein Zweitgutachten einzuholen, bleibt unklar, auf welches Erstgutachten damit Bezug genommen wird. Offenbar wird die zwingende Einholung eines externen Gutachtens gefordert - im Gegensatz zu der geltenden Fassung, in der lediglich „soweit erforderlich“ ein kurzes (externes) Sachverständigengutachten verlangt wird -. Auch nach dem Entwurf ist allerdings die zwingende Einholung des externen Gutachtens nur bei „Patienten (vorgesehen), die hinsichtlich ihrer Anlasstat,, ihrer Störung und ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten.“

Der Vorschlag, in diesen eher seltenen Fällen vor der ersten Vollzugslockerung ohne Beaufsichtigung des Patienten generell die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens vorzuschreiben, trägt nach meiner Auffassung zur Verminderung von Sicherheitsrisiken bei und verdient deshalb Unterstützung. Eine solche Kontrolle der Lockerungsentscheidungen hat im übrigen die bereits erwähnte unabhängige Expertenkommission in ihrem im Jahre 1996 vorgelegten Gutachten empfohlen (zu vgl. Schüler-Springorum u. a., MschrKrim 1996 a.a.O. - 4.3.5.).


(Cirullies)